Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Uferschutzplan Nr. 2 «Bootsteganlage beim Bahnhof»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

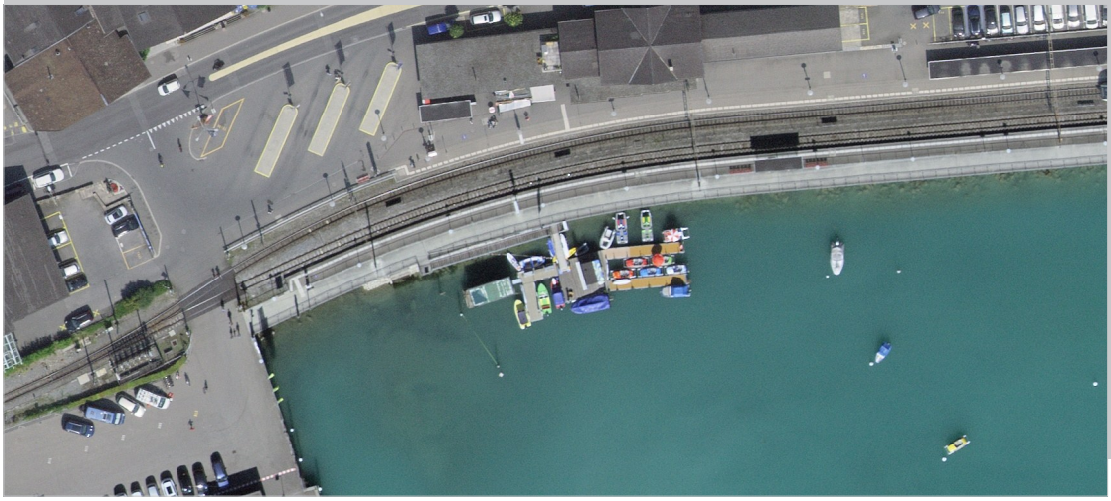

Kurzbericht

Die Änderung besteht aus:

- Änderung Uferschutzplan Nr. 2

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Oktober 2024

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

Impressum

Planungsbehörde:
Einwohnergemeinde Brienz,
Hauptstrasse 204, 3855 Brienz

Auftragnehmerin:
ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Danielle Arm, Raumplanerin BSc

Abbildung Titelseite: Luftbild, swisstopo 2020

Inhalt

1. Ausgangslage 5
1.1 Vorhaben 5
1.2 Problemstellung 6

2. Gegenstand der Änderung (Anpassung Uferschutzplan) 7

3. Auswirkungen 8
3.1 Geringfügigkeit 8
3.2 Planbeständigkeit 8
3.3 Umwelt 8

4. Vorgehen 9
4.1 Zuständigkeit und Termine 9
4.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen 9
4.3 Beschlussfassung und Genehmigung 9

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Bootsteganlage beim Bahnhof (aktenkundig seit 1975) ist in die Jahre gekommen und muss ersetzt werden. Dazu wurde durch die Einwohnergemeinde ein Projekt erarbeitet (vgl. Abb. 1).

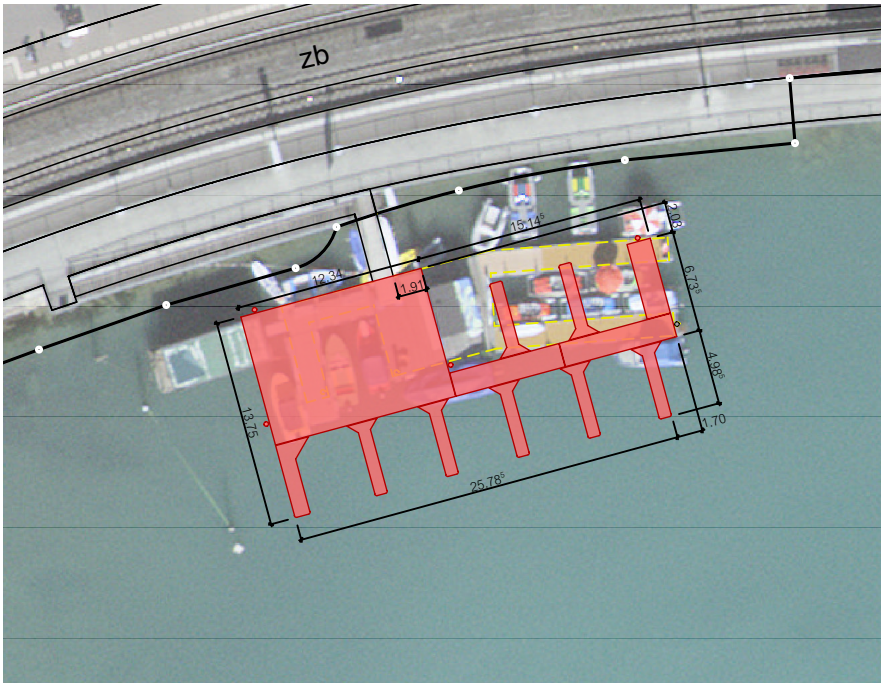

Abb. 1 Situationsplan mit geplanter Bootsteganlage (rot)

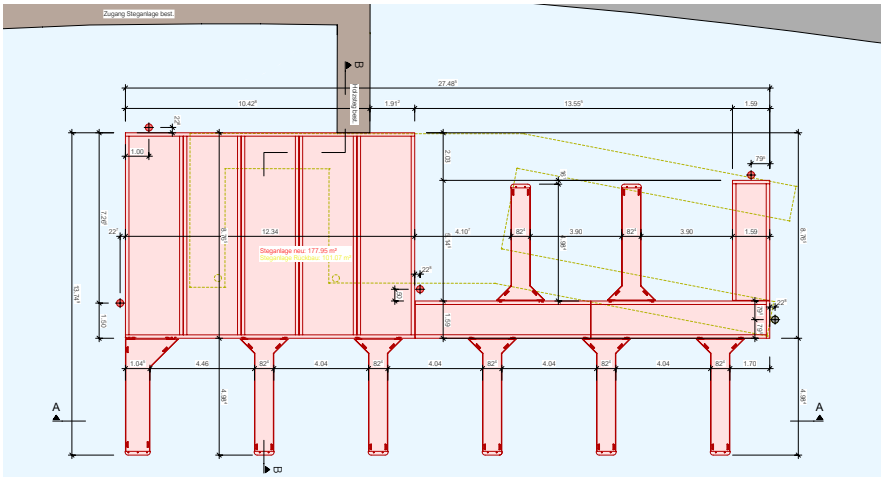

Abb. 2 Grundriss der geplanten Bootssteganlage (rot), Abbruch bestehende Bootssteganlage (gelb)

1.2 Problemstellung

Die zulässige Anzahl Bootsplätze sowie deren Lage ist mittels verbindlichem Eintrag im kommunalen Uferschutzplan verankert (vgl. Abb. 3). Der Eintrag im Uferschutzplan entspricht nicht der bestehenden Bootsteganlage und es ist nicht mehr nachvollziehbar, weshalb in der rechtskräftigen Uferschutzplanung (Genehmigung vom Mai 2009) die Bootsplätze westlich der bestehenden Steganlage eingetragen wurde. Um den Uferschutzplan für den Ersatz der Bootssteganlage einzuhalten, müsste die Steganlage gegen Westen verschoben werden. Gemäss Rücksprache mit der BLS Schifffahrt ist eine westseitige Verlegung der Anlage aufgrund des Wellenschlages von an- und ablegenden Schiffen jedoch nicht möglich. Der neue Bootsteg beinhaltet analog der bestehenden Anlage und in Übereinstimmung mit dem Uferschutzplan 14 Bootsplätze.

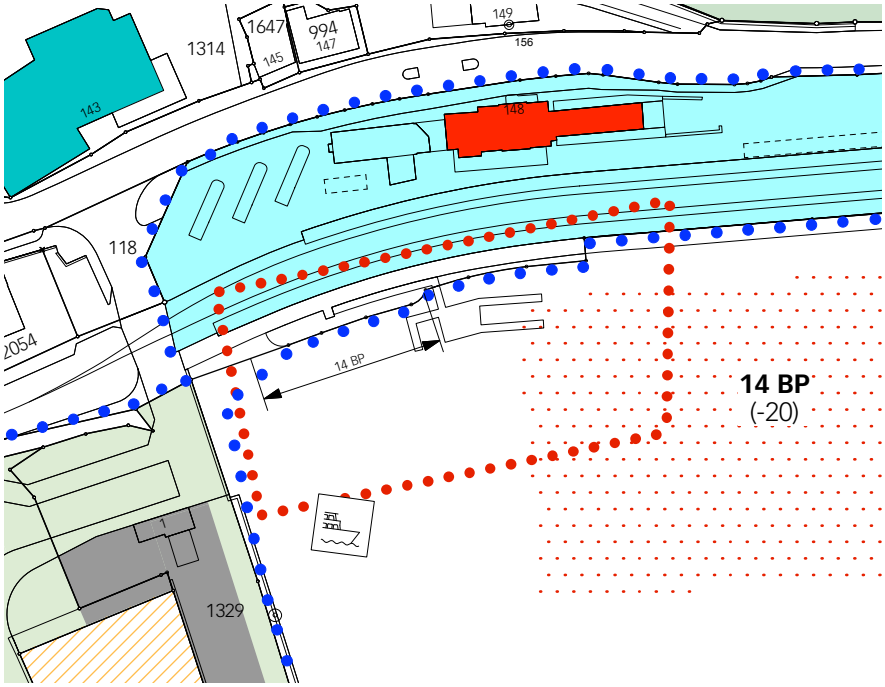

Abb. 3 Ausschnitt rechtskräftiger Uferschutzplan mit Wirkungsbereich der Änderung (rote Umrandung), Wirkungsbereich der Uferschutzplanung (blau gepunktete Linie), Bereich für die Bootsplätze (schwarzer Pfeil) und Bojenplätze (rot gepunktete Schraffur)

Im Uferschutzplan besteht bezüglich Bootsplätzen derzeit eine Widersprüchlichkeit. Einerseits sind die Bootsplätze wie auch die Bojenfelder als verbindliche Inhalte in der Legende des Uferschutzplans aufgeführt. Andererseits verläuft der Wirkungsberich der Uferschutzplanung (blau gepunkteter Perimeter) entlang des Seeufers und umfasst damit nicht die Bootsplätze und Bojenfelder, zumindest im Umfeld der Bootsteganlage beim Bahnhof.

2. Gegenstand der Änderung (Anpassung Uferschutzplan)

Im Uferschutzplan Nr. 2 werden der Bereich für Bootsplätze auf den Bestand respektive das Vorhaben angepasst. Die Dimension des Bereiches umfasst wie bisher eine Länge von 35 m. Die Anzahl der Bootsplätze (14) sowie die dazugehörigen Uferschutzvorschriften bleiben unverändert. Der Bereich für Bojenfelder wird im entsprechenden Bereich reduziert.

Um die Widersprüchlichkeit bezüglich Wirkungsbereich der Uferschutzplanung zumindest an diesem Ort zu klären, wird dieser im Bereich der Bootsplätze erweitert. Dies, da ansonsten weiterhin die Bootsplätze zwar in der Legende der Uferschutzplanung als Festlegung aufgeführt sind, jedoch nicht im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung zu liegen kommen.

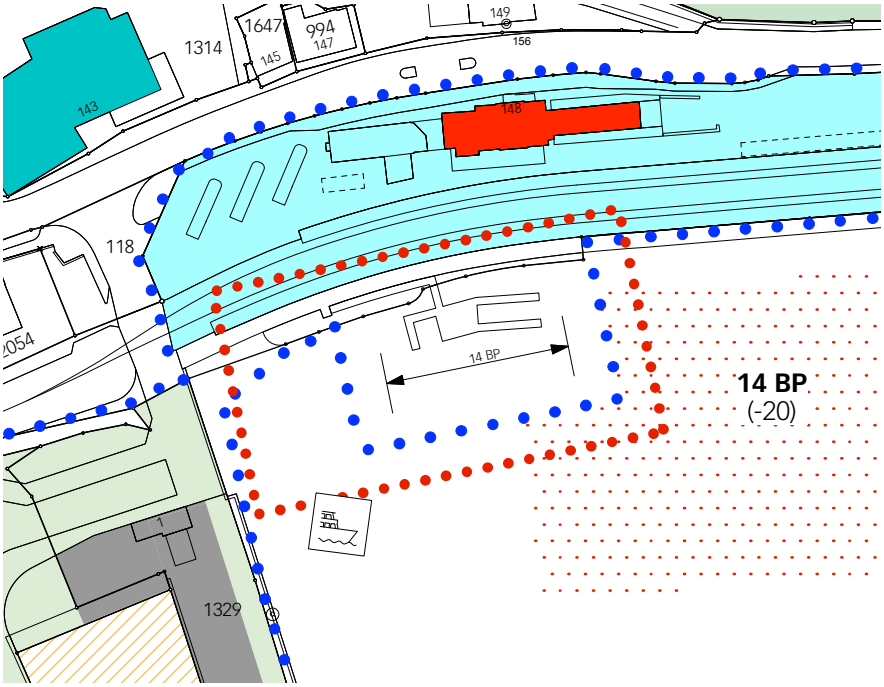

Abb. 4 Ausschnitt Uferschutzplan mit Wirkungsbereich der Änderung (rote Umrandung), Wirkungsbereich der Uferschutzplanung (blau gepunktete Linie), Bereich für die Bootsplätze (schwarzer Pfeil) und Bojenplätze (rot gepunktete Schraffur)

3. Auswirkungen

3.1 Geringfügigkeit

Es war nie die Absicht der Gemeinde, die Bootsteganlage im Falle eines Ersatzes nach Westen zu verschieben. Dies wäre aus technischen Gründen (Wellenschlag durch Kursschiffahrt) auch nicht möglich. Entsprechend wird mit der vorliegenden Anpassung der Uferschutzplanung lediglich ein offensichtlicher Planungsfehler korrigiert. Dabei wird der Gesamtcharakter der Uferschutzplanung nicht verändert, bzw. beeinträchtigt. Entsprechend erfolgt die Anpassung im gemischt-geringfügigen Verfahren (als Ausnahme gemäss Sachplan Seeverkehr).

3.2 Planbeständigkeit

Die Teilrevision der Uferschutzplanung trat am 5. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen dieser Planung sind keine Anpassungen im Zusammenhang mit den Bootsplätzen beim Bahnhof erfolgt. Dadurch sowie durch die Geringfügigkeit der vorliegenden Planung wird die Planbeständigkeit nicht tangiert.

3.3 Umwelt

Die Verschiebung des Bereichs für Bootsplätze erfolgt in den Bereich der bestehenden Bootsplätze und hat damit keine nachteiligen Auswirkungen auf den See. Der Ersatz der Bootssteganlage erfolgt in einem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der massgeblichen Umweltaspekte.

4. Vorgehen

4.1 Zuständigkeit und Termine

Die vorliegende Änderung der Uferschutzplanung wird im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit informeller Prüfung durch den Kanton und öffentlicher Auflage durchgeführt. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Planung beim AGR zur Genehmigung eingereicht.

Termine

Entwurf und Gemeinderat	bis April 2024
informelle Prüfung durch den Kanton	bis Oktober 2024
öffentliche Auflage	Okt. – Nov. 2024
ev. Einspracheverhandlungen	anschliessend
Beschluss Gemeinderat	anschliessend
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	anschliessend
Genehmigung AGR	anschliessend

4.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und berechtigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG gegen die Änderung sowie die Absicht, diese im gemischt-geringfügigen Verfahren zu beschliessen, Einsprache erheben.

4.3 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat. Der Beschluss der Planung wird mit der Publikation im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.